

Kurztitel

EWR-Abkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 909/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 75

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Text**Artikel 75**

Die Schutzmaßnahmen nach Artikel 74 hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.